

AMTSBLATT

der Stadt Würselen



Änderungsbekanntmachung zur „Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Würselen und für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Würselen am 13. September 2020“

Bezugnehmend auf die „Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Würselen und für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Würselen am 13. September 2020“ vom 12.02.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3/2020 vom 14.02.2020) gebe ich aufgrund des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020 (GV.NRW. 2020 S.379) folgende Änderungen bekannt:

1. Die Einreichung aller Wahlvorschläge endet am

27. Juli 2020, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist).

2. Muss eine Partei oder Wählergruppe Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag nachweisen, so müssen Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk von mindestens drei Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern.

Die Reserveliste solcher Parteien und Wählergruppen müssen von 19 (neunzehn) Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters solcher Parteien und Wählergruppen sowie die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von mindestens 114 (einhundertvierzehn) Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich gekennzeichnet sein.

Würselen, den 15. Juni 2020

Arno Nelles
Bürgermeister und Wahlleiter

8. Änderungssatzung vom 16.06.2020 zur Satzung der Stadt Würselen über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kinderfördersatzung - (Kfs) vom 24.06.2008

Präambel

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 04.06.2020 aufgrund der §§ 69 ff. Aechtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -AG-KJHG- vom 12.12.1990 (GV NRW S. 664/SGV NRW S. 216) und der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den derzeit geltenden Fassungen folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Satzung über den Erlass von Elternbeiträgen bei der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sowie der Offenen Ganztagschule wegen der Folgen der COVID19-Pandemie

§ 1 Beitragserslass

Wegen der Folgen der COVID19-Pandemie werden für die Monate April bis einschließlich Juli 2020 Elternbeiträge nach der **Satzung der Stadt Würselen über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderfördersatzung – (Kfs) vom 24.06.2008** und der Satzung vom 24.06.2008 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in den jeweils zuletzt gültigen Fassungen nicht erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft.“

Artikel II

Änderungen der Satzung der Stadt Würselen über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderfördersatzung – (Kfs) vom 24.06.2008

1. § 3 Begriffsbestimmung

In § 3 Absatz 2 wird die Angabe „§ 4 KiBiz“ ersetzt durch die Angabe „§ 22 KiBiz“.

In § 3 Absatz 3 wird die Angabe „§ 18 KiBiz“ ersetzt durch die Angabe „§ 32 KiBiz“.

2. § 5 Allgemeine Bedarfskriterien

§ 5 Absatz 1 wird Satz 1.

§ 5 wird Satz 2 hinzugefügt: „Im Rahmen der Randzeitenbetreuung kann davon abgewichen werden.“

§ 5 Absatz 2 entfällt.

3. § 7 Vermittlung

In § 7 Absatz 1 wird die Angabe „§ 17 KiBiz“ ersetzt durch die Angabe „§ 21 KiBiz“.

§ 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert: „Gem. § 22 KiBiz werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, die über eine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen.“

4. § 8 Geldleistung

In § 8 Absatz 1 wird die Angabe „§ 22 KiBiz“ ersetzt durch die Angabe „§ 24 KiBiz“.

§ 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert: „Abs. 1 Nr. 2 findet bei der Inanspruchnahme kombinierter Betreuungsangebote im Sinne von § 4 Abs. 2, Satz 2, in Verbindung mit § 5 Satz 2 keine Anwendung.“

5. § 9 Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung

In § 9 Absatz 2 wird die Angabe „§ 11“ ersetzt durch die Angabe „§ 10“.

§ 9 Absatz 4 und 5 entfallen.

6. § 10 Höhe der Geldleistung gem. § 23 SGB VIII

§ 10 Satz 1 wird Absatz 1 und wie folgt geändert: „(1) Sachaufwand und Förderleistung für das KiTa-Jahr 2020/2021 sind wie folgt:“ (Tabelle und Fußnote unverändert).

§ 10 Absatz 2 wird hinzugefügt: „(2) Jeder Tagespflegeperson wird für jedes ihr zugeordnete Kind ein Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet.“

§ 10 Absatz 3 wird hinzugefügt: „(3) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird ab dem KiTa-Jahr 2021/2022 jährlich angepasst.“

7. § 12 Unfallversicherung

In § 12 Absatz 2 wird das Wort „monatlich“ gestrichen.

8. § 13 a Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung

§ 13 a, Absatz 1, 2 und 3 werden die Worte „sowie Krankengeldversicherung“ eingefügt und somit wie folgt geändert:

§ 13 a Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Krankengeldversicherung

(1) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag hin die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung sowie Krankengeldversicherung erstattet.

(2) Erstattungsfähig sind

- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie Krankengeldversicherung, soweit die Einkünfte aus der Tagespflege die selbständige Versicherungspflicht auslösen,

bzw.

- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie Krankengeldversicherung für die Tagespflegeperson bis zur Höhe des Mindestbeitrages der gesetzlichen Kassen.

(3) Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen

- zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie Krankengeldversicherung von Familienmitgliedern der Tagespflegeperson,
- für Zusatzversicherungen (insbesondere Auslandskrankenversicherungen, Zahnzusatzversicherungen, Einzelzimmerzuschlag),

oder

- soweit die Tagespflege nicht ursächlich für die Versicherung ist (insbesondere bei sonstigen Einkünften wie Unterhaltsleistungen und einer weiteren Berufstätigkeit).

9. § 17 Beitragsbefreiungen

§ 17 Absatz 3 Satz 2 und 3 werden hinzugefügt: „Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.“

§ 17 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.“

10. § 21 Bestandsschutz

Der § 21 entfällt vollständig und wird durch die Angabe „§ 21 (weggefallen)“, ersetzt.

11. § 22 Inkrafttreten

§ 22 Absatz 2 und 3 entfallen.

Artikel III Inkrafttreten

Artikel II tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 16. Juni 2020

Arno Nelles
Bürgermeister

Herausgabe, Vertrieb und Druck: Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachdienst 1.1, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel. 02405 67-0, www.wuerselen.de, serviceportal.wuerselen.de

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann kostenpflichtig im Post-Abonnement bezogen werden (20 Euro/Jahr). Kostenlose Einzel Exemplare sind an folgenden Stellen erhältlich: Infostand im Rathaus, Morlaixplatz 1; Colimus Tagespflege GmbH, Morsbacher Str. 34; Sparkasse, Lindener Straße 184; VR-Bank, Dorfstraße 2; VR-Bank, Hauptstraße 25; Kath. Kirchengemeinde St. Willibrord, Euchener Straße 47.

Das Amtsblatt steht zum kostenlosen Download im Internet: www.wuerselen.de/amtsblatt

Bitte beachten Sie, dass Sie das Rathaus aktuell nur nach vorheriger Terminabsprache betreten können!

Vorübergehende Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen: montags bis freitags 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
montags bis donnerstags 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

